

Stadt Kerpen

Bebauungsplan Nr. 317c
"Rheinland Turm K1"

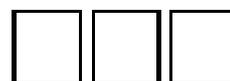
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bernd Pieroth

Aufgestellt: November 2020
Stand: 13.11.2020

1037

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

- Auftraggeber: Bernd Pieroth
Kerpener Straße 154
50170 Kerpen
- Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de
- Bearbeitung: Dipl.-Biol. / Dipl.-Ing. Dorothea Himmes
Pia Winkel, M.Sc. Landschaftsökologie
- Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.
- Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.3.1	Ablauf der Artenschutzprüfung.....	3
1.3.2	Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	3
1.3.3	Datenermittlung	4
2	Beschreibung des Plangebietes und dessen Umfeldes.....	5
3	Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	8
4	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung.....	12
4.1	Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld.....	12
4.1.1	Datenrecherche	12
4.1.2	Eingrenzung des Artenspektrums	15
4.1.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
4.1.2.2	Europäische Vogelarten	19
4.1.2.3	Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums.....	20
4.2	Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	21
4.2.1	Säugetiere	21
4.2.2	Schmetterlinge.....	21
4.2.3	Vögel	21
4.3	Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)	22
5	Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung	23
5.1	Betroffenheit der Arten.....	23
5.1.1	Fledermäuse.....	23
5.1.2	Zugvögel.....	24
5.1.3	Potenzielle Brutvögel im nahen Umfeld	25
5.1.4	Greifvögel und Eulen	26
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	27
6	Literatur und Quellen.....	29

TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 5106-1 Kerpen und 5006-3 Frechen	12
Tabelle 2:	Bekannte Vorkommen von Anhang-II-Arten sowie von bedeutsamen Vogelarten in den beiden FFH-Gebieten.....	14
Tabelle 3:	Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I).....	20

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum	1
Abbildung 2:	Plangebiet und dessen Umfeld	5
Abbildung 3:	Detailansicht Plangebiet (gestrichelte Linie)	6
Abbildung 4:	Fotodokumentation	7
Abbildung 5:	Modell des geplanten Turms.....	9
Abbildung 6:	Geplante Gestaltung des Plangebietes.....	10

ANLAGEN

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Fledermäuse

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Zugvögel

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Brutvögel

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Greifvögel und Eulen

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Europakreisel im Gewerbegebiet Europarc in Kerpen-Sindorf ist die Errichtung eines 170 m hohen Holzturms geplant (Abb. 1). Der Turm mit drei Außenplattformen, Event- und Veranstaltungsräumen, einem gläsernen Aufzug, einer Tunnelrutsche, einem Kinderkletterpark sowie einer Erlebnisgastronomie am Turmfuß soll als Freizeitattraktion genutzt werden und eine weit sichtbare Landmarke darstellen. Im Umfeld des Turms sind neben dem Gastronomiebereich Stellplätze sowie Grünflächen samt eines Teiches vorgesehen.

Der vorgesehene Standort liegt im Bereich des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplanes SI 231 A/4.Änderung 'Hahner Äcker Ost' und wird zurzeit als Stellplatzfläche für Neuwagen genutzt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung des Turmes und die Nutzung des Grundstücks entsprechend des Planungskonzeptes ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SI 381 „Rheinland Turm K1“ vorgesehen.

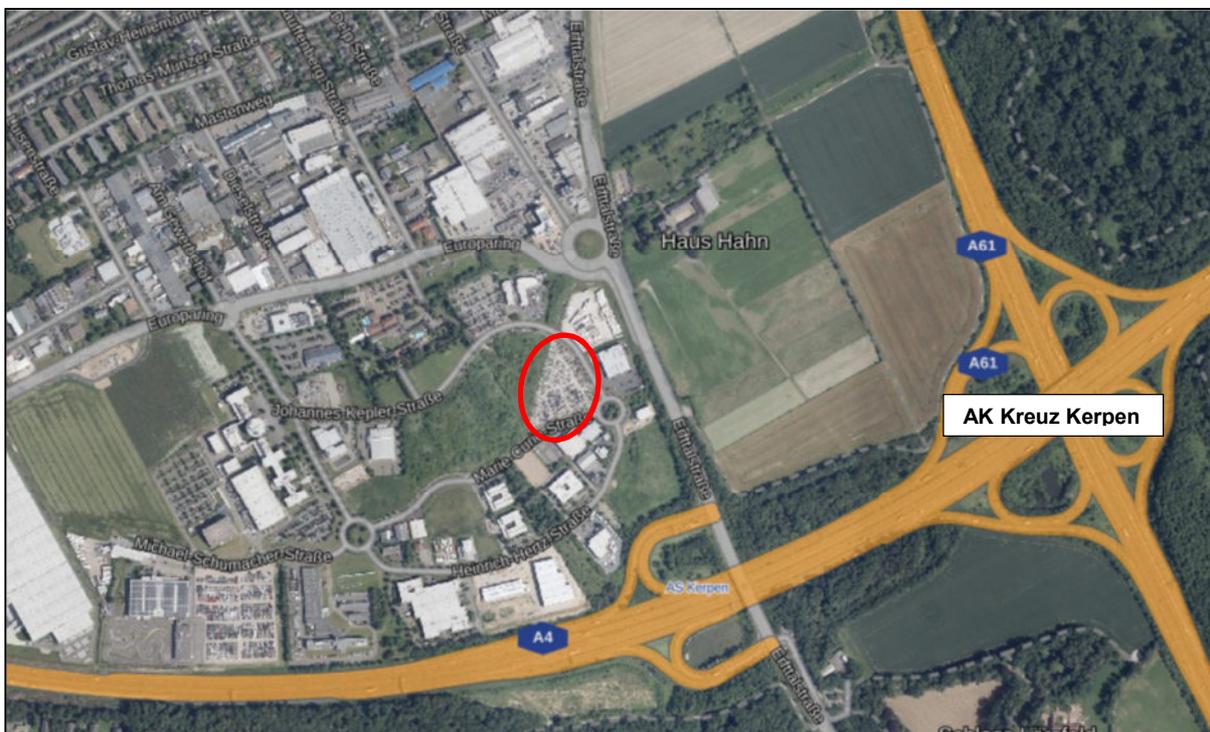


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

LAND NRW (2020): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange. Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten zudem die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) und der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (MKULNV 2016) in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet und in dessen Umgebung zu beachten (MKULNV 2015).

1.3.3 Datenermittlung

Um das mögliche Arteninventar des Plangebietes und dessen Umgebung zu ermitteln, wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Messtischblatt-Quadrant 5106-1 Kerpen sowie der nördlich angrenzende Quadrant 5006-3 Frechen.
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (500 m-Radius um Plangebiet)
- Datenabfrage bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V.

Es ist darauf hinzuweisen, dass weder den Angaben zu den Messtischblatt-Quadranten, noch den Angaben aus der Landschaftsinformationssammlung vollständige und flächendeckende Erhebungen zu Grunde liegen.

Ebenso erfolgte eine Auswertung eingegangener Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan SI 381 „Rheinland Turm K1“. Insbesondere die Stellungnahmen vom NABU Kreisverband Rhein-Erft e.V. und der BUND Kreisgruppe Rhein-Erft e.V. sowie jene der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises beinhalten Aussagen zu Vorkommen relevanter Arten, aber auch zu möglichen vorhabenbedingten Gefährdungen.

Neben der Datenabfrage erfolgten Ortsbegehungen im März und Oktober 2020. Dabei wurde das Plangebiet begangen und hinsichtlich geeigneter Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter sowie weiterer gefährdeter Arten überprüft. Ziel der Kontrolle war es festzustellen, ob sich das Plangebiet als Lebensraum für solche Arten eignet und inwiefern diese Tiere bzw. deren Entwicklungsformen vorhabenbedingt betroffen sein könnten.

2 Beschreibung des Plangebietes und dessen Umfeldes

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Europarc im Südosten von Kerpen-Sindorf in unmittelbarer Nähe zu den Autobahnen A 4 (ca. 350 m südl.) und A 61 (ca. 700 m östl.) (Abbildung 2).

Südlich der A 4 befindet sich in einem Abstand von ca. 470 m zum Plangebiet das Naturschutzgebiet (NSG) „Bürgerwald Dickbusch und Lörsfelder Busch“. Zusammen mit dem westlich der Autobahnfahrt 7b / Elsdorf liegenden NSG „Bürgewald Steinheide“ (> 3 km Abstand zum Plangebiet) ist das Naturschutzgebiet Teil des FFH-Gebiets „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“ (DE-5015-301). Östlich des Autobahnkreuzes A4 / A61 erstreckt sich das NSG „Parrig“ in einem Abstand von ca. 800 m zum Plangebiet. Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes „Kerpener Bruch und Parrig (DE-5106-301).



Abbildung 2: Plangebiet und dessen Umfeld

LAND NRW (2020): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitale Orthophotos (DOP)

Das Plangebiet liegt im Bereich des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplanes SI 231 A/4. Änderung 'Hahner Äcker Ost' und wird zurzeit als Stellplatzfläche für Neuwagen genutzt.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch die Johannes-Kepler-Straße (Abbildung 4, oben rechts), im Süden durch die Marie-Curie-Straße (Abbildung 4, Mitte links) und im Südosten durch den Europakreisel (Abbildung 4, Mitte rechts) begrenzt. Entlang der westlichen Grenze befindet sich eine mit heimischen Sträuchern und Bäumen sowie mit Kräutern und Stauden bewachsene Brachfläche (ca. 4,3 ha), die gemäß Bebauungsplan als Gewerbefläche festgesetzt ist. Das weitere Umfeld wird überwiegend durch versiegelte Verkehrsflächen und Gewerbebetriebe geprägt. Einzelne Grünflächen (Straßenbegleitgrün, gestaltete Außenanlagen) lockern das Gesamtbild auf.

Zu allen Seiten wird das Plangebiet durch einen Stabgitterzaun begrenzt. Entlang der Straßen wurden junge Einzelbäume in Reihe gepflanzt. Das Plangebiet selbst ist geschottert und wird als Parkplatz für PKW genutzt. Zwischen den parkenden PKW hat sich stellenweise Spontanvegetation in Form von Gräsern und Kräutern entwickelt. Mancherorts entwickelt sich an Randstrukturen ein Gehölzaufwuchs (insbesondere Sommerflieder).

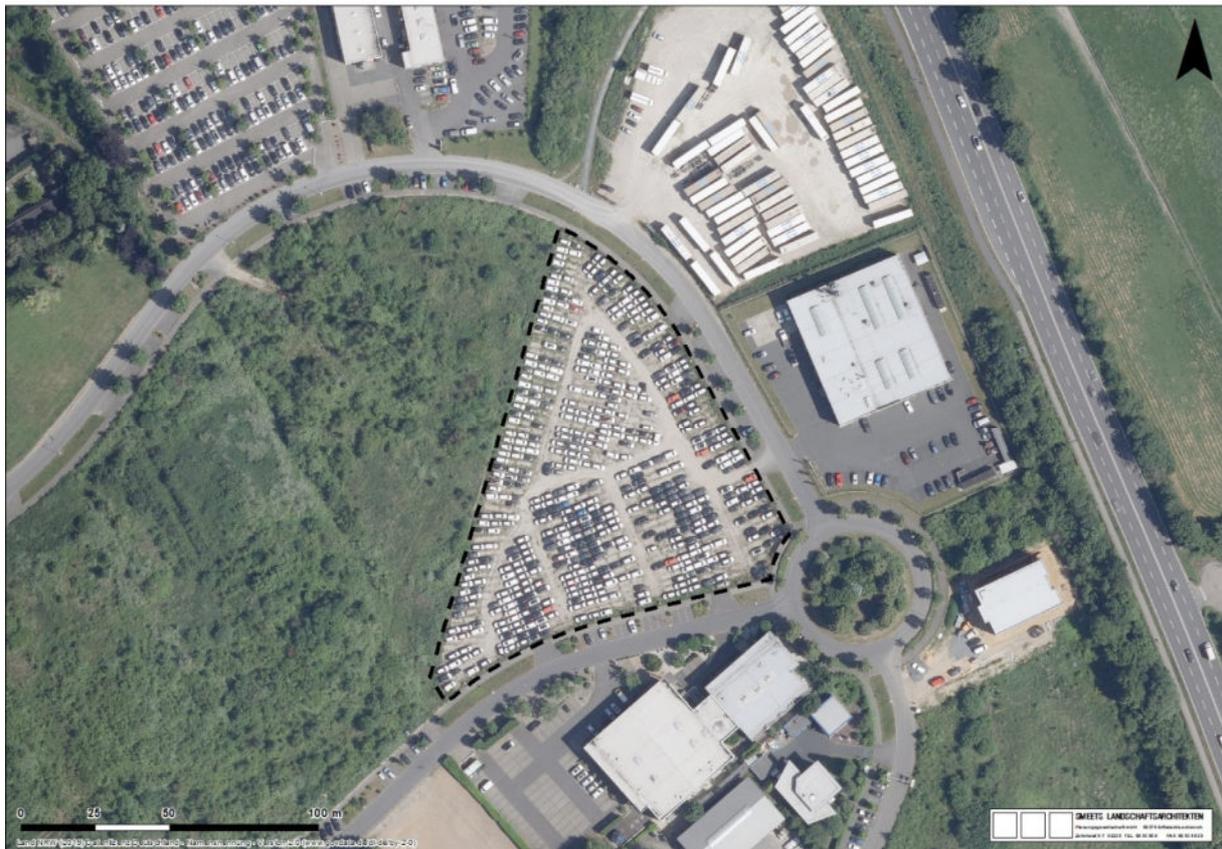


Abbildung 3: Detailansicht Plangebiet (gestrichelte Linie)

LAND NRW (2020): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Abbildung 4: Fotodokumentation

- links oben: Blick von Südosten (Europakreisel) auf das Plangebiet
- rechts oben: Blick von Nordosten entlang der Johannes-Kepler-Straße
- Mitte links: Blick aus Südosten entlang der Marie-Curie-Straße
- Mitte rechts: Europakreisel
- links unten: Blick von der Johannes-Kepler-Straße aus auf die westliche Grundstücksgrenze und die angrenzende Brachfläche
- rechts unten: Blick von der Johannes-Kepler-Straße aus auf die Brachfläche westlich des Plangebietes

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Im Dezember 2018 hat ein örtlicher Investor bei der Kolpingstadt Kerpen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Aussichtsturmes im Gewerbegebiet „Europarc“ im Stadtteil Sindorf beantragt. Der Investor beabsichtigt, das Freizeitangebot der Kolpingstadt Kerpen sowie des Rheinlandes - im Dreieck der Städte Köln, Aachen und Düsseldorf - durch den Bau eines Aussichtsturms um eine attraktive Nutzung zu ergänzen. Dabei soll eine weit sichtbare Landmarke mit einer innovativen Architektur und damit ein überregionales Alleinstellungsmerkmal für die Stadt Kerpen geschaffen werden.

Die Fläche innerhalb des „Europarcs“ Kerpen bietet sich für diese Nutzung vor allem aufgrund der Verfügbarkeit des Grundstücks sowie der sehr guten Anbindung an das überörtliche Bundesfernstraßen- und ÖPNV-Netz (S-Bahn-Halt Sindorf) besonders an. Zudem wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr signalisiert, dass ein Turm in der vorgesehenen Höhe an diesem Standort für den Flugverkehr unproblematisch ist.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele ist innerhalb der bestehenden Festsetzungen des derzeitigen Planungsrechtes über den rechtskräftigen Bebauungsplan SI 231 A / 4. Änderung „Hahner Äcker Ost“ nicht gegeben. Insbesondere aufgrund der Festsetzung der Gebäudehöhen mit einer Oberkante von maximal 13,00 m im Bereich des Plangebietes, ist die Umsetzung des Turmbaus im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans nicht möglich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 381 „Rheinland Turm K1“ sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Aussichtsturms inkl. begleitender Nutzungen auf der Grundlage des Planungskonzeptes geschaffen werden und den Bebauungsplan SI 231 A / 4. Änderung im Bereich des Plangebietes ersetzen.

Das Planungskonzept sieht auf dem Grundstück einen Aussichtsturm mit einer Gesamthöhe von 170 m sowie ein 7 m hohes Nebengebäude vor (Abb. 5). Beide Bauwerke sollen überwiegend aus Holz, Stahl und Glaselementen errichtet werden.

Der Turm soll sich über vier Ebenen erstrecken. Im Erdgeschoss ist der Eingangsbereich mit Besucherempfang, Souvenir-Shop, Büros, Info-Point und Nebenräumen vorgesehen. Die Außenwände sollen überwiegend in Glasbauweise errichtet werden. Das Dach soll mit einem Geländer versehen und für Besucher zugänglich gemacht werden. Drei weitere Ebenen sind auf 84 m, 117 m und 138 m vorgesehen. Die unterste der drei Ebenen soll als Ausgangspunkt der weltweit höchsten Tunnelrutschbahn und ggf. für Skywalks genutzt werden. Die mittlere Ebene soll in geschlossener Bauweise mit einer ca. 3 - 4 m hohen Rundumverglasung errichtet sowie stellenweise mit Glasboden versehen werden. Sie soll als wettergeschützte Aussichtsplattform bzw. Veranstaltungsräumlichkeit genutzt werden. Die oberste Ebene ist als nach oben offene Aussichtsplattform mit einer Sitztribüne und einer ca. 2 - 3 m hohen Rundumverglasung vorgesehen. In der Mitte ist ein 32 m hoher Pylon geplant, der bis in eine Höhe von 170 m reicht. Die gläsernen Bauteile auf den oberen drei Ebenen entsprechen zusammen einer Fläche von ca. 680 m².

Die oberen Ebenen sollen über einen innenliegenden, gläsernen Aufzug sowie eine umlaufend angeordnete, mit Stahlgittern gesicherte Treppenanlage erreicht werden können. Zwischen der Treppenanlage und dem Aufzugsschacht wird eine Stahlkonstruktion errichtet.

Innerhalb des Turms sollen neben den dauerhaften Aktionen in unterschiedlichen Abständen Sonderveranstaltungen stattfinden. Geplant sind beispielsweise Musik- und Sportevents oder Oldtimertreffen sowie Lichtshows mit musikalischer Untermalung. Letztere sollen an Wochenenden bzw. besonderen Tagen (z.B. Sylvester) stattfinden. Zu diesem Zweck wird der Turm mit einer modernen, elektronisch steuerbaren LED-Beleuchtung ausgestattet. Darüber hinaus

soll das Angebot laufend an aktuelle Trends und Bedürfnisse angepasst werden, um eine langfristige Wirtschaftlichkeit des Turms zu gewährleisten.

Im Umfeld des Turms sind eine Gastronomieterrasse, Grünflächen, eine Teichanlage, ein Kinder-Kletterpark sowie 110 überwiegend mit einem „Photovoltaik-Carport“ überdachte PKW und 3 - 4 Reisebus Stellplätze vorgesehen (Abb. 6). Südwestlich des Turms soll ein weiteres, teilweise verglastes Gebäude für Gastronomie und Veranstaltungen entstehen. An der westlichen Grundstücksgrenze ist eine 10 m breite private Grünfläche vorgesehen, die sich in gleicher Breite künftig auch auf dem westlich angrenzenden Grundstück fortsetzen wird. Die Grünfläche soll über einen Weg erschlossen und dem Ziel des Europarcs entsprechend landschaftlich gestaltet werden.

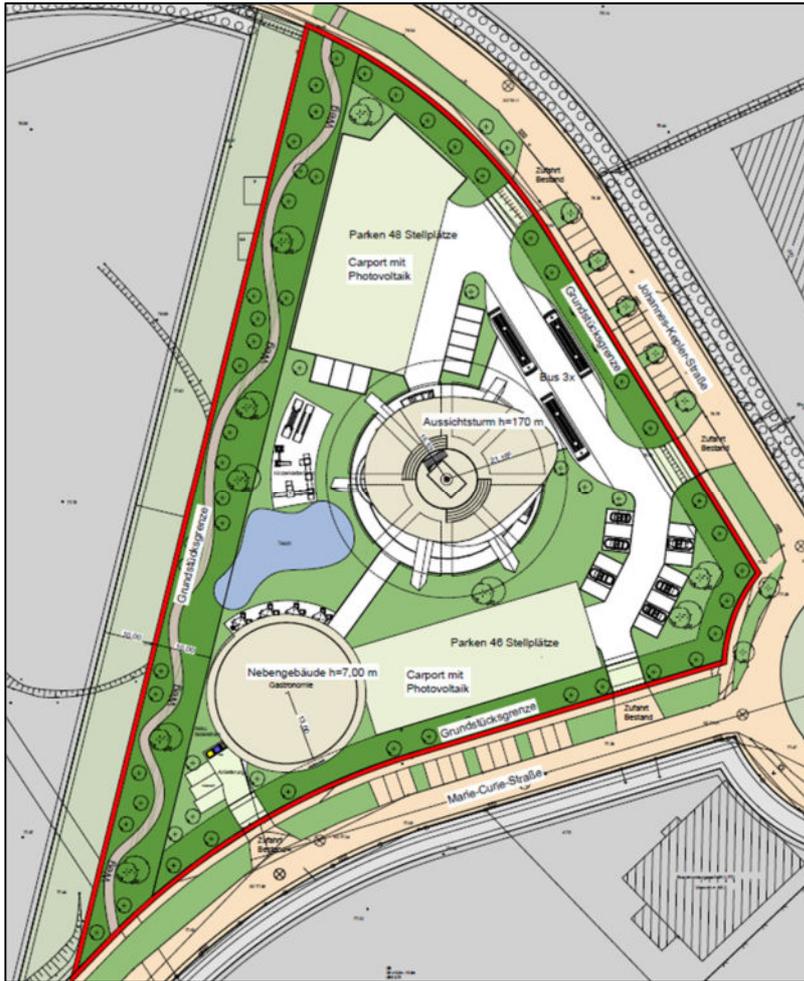
Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt über die vier vorhandenen Zu- und Abfahrten von der Marie-Curie- und der Johannes-Kepler-Straße aus. Um eine vom Investor gewünschte autarke Energieversorgung des Rheinlandturms zu erreichen, sollen vor allem auf den Überdachungen der PKW-Stellplätze und vereinzelt auch auf der Dachfläche des Nebengebäudes Photovoltaikanlagen installiert werden.

Die regulären Öffnungszeiten sind für den Zeitraum 10.00-21.30 Uhr geplant. Zu besonderen Ereignissen (z.B. sichtbare Ereignisse am Nachthimmel, Sonnenwende, Sternenkunde, Abendveranstaltungen) sind Sonderöffnungszeiten vorgesehen. Die erwartete Besucherzahl liegt bei durchschnittlich 750 Personen am Tag.



WILBERG ARCHITECTEN UND INGENIEURE GMBH (2020)

Abbildung 5: Modell des geplanten Turms



WILBERG ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
GMBH (2020)

Abbildung 6: Geplante Gestaltung des Plangebietes

Wirkungen

baubedingte Wirkungen

Der Rheinlandturm selbst wird auf einer zur Zeit als Parkplatz genutzten Schotterrasenfläche errichtet, die keinen Lebensraum darstellt. Insofern die partiell in den Randbereichen aufkommende Vegetation bis Baubeginn deutlich an Größe gewinnt, kann es im Zuge der Entfernung zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen.

Im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten im Umfeld des Plangebietes können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen eintreten. Diese sind jedoch nur von relativ kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten. Zudem besteht durch die aktuelle Gewerbenutzung auf der Fläche selbst und im Umfeld eine Vorbelastung.

anlagenbedingte Wirkungen

An den verglasten Plattformen sowie an den Gläsern im Bereich des Turmfußes sowie am Nebengebäude kann es je nach Ausgestaltung zu Vogelanflug / -schlag kommen. Dies betrifft insbesondere Zugvögel sowie Greifvögel, die zwischen den nahe gelegenen FFH-Gebieten hin- und herfliegen.

Aufgrund seiner Höhe kann der Turm ein Hindernis für den Vogelzug darstellen.

Im Rahmen der Baufeldräumung kann in geringem Umfang die Entfernung von in den Randbereichen aufgekommener Vegetation erforderlich werden, die aktuell noch keine Eignung als Nistplatz hat. Dies entspricht üblichen Pflegemaßnahmen, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten resultiert daraus nicht.

betriebsbedingte Wirkungen

Durch die Nutzung des Turms können Störungen in Form von akustischen und optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes eintreten.

Art, Intensität und Ausrichtung der Beleuchtung des Turms kann zudem Auswirkungen auf Vögel beim nächtlichen Vogelzug haben. Hiervon sind insbesondere diverse Singvogelarten betroffen. Die Beleuchtung kann zudem Auswirkungen auf Insekten (z.B. Nachfalter) und jagende bzw. ziehende (insbesondere Abendseglern und Rauhaufledermaus) Fledermäuse haben.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder mögliches Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld

4.1.1 Datenrecherche

Die Ergebnisse der Datenrecherche stellen sich wie folgt dar:

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ –
 Messtischblatt-Quadranten 5106-1 Kerpen und 5006-3 Frechen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 5106-1 Kerpen und 5006-3 Frechen

Art		Status im MTBQ (seit 2000)	5006-3	5106-1	EHZ (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	X	X	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	X		G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden		X	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	X	X	U
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Art vorhanden		X	G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	X	X	U
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Art vorhanden		X	U+
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	X	X	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	X	X	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	X	X	G
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogel		X	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvogel		X	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel	X	X	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel		X	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	X	X	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvogel		X	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	X	X	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvogel		X	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	X	X	unbek.
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	Brutvogel		X	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Brutvogel		X	G
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Brutvogel	X	X	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvogel	X	X	G-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvogel	X		U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rast /Wintergast	X	X	U-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvogel	X	X	U
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Rast /Wintergast	X	X	S
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvogel	X	X	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvogel	X	X	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvogel	X	X	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvogel	X	X	G

Art		Status im MTBQ (seit 2000)	5006-3	5106-1	EHZ (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel	X	X	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel		X	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvogel	X	X	U-
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvogel	X	X	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvogel	X	X	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvogel	X	X	G
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Brutvogel	X		U
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvogel		X	G
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel		X	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvogel	X	X	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvogel	X	X	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	X	X	unbek.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvogel		X	G-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutvogel	X	X	S
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvogel		X	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvogel	X	X	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvogel	X	X	S
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvogel		X	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvogel	X	X	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvogel	X	X	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvogel	X	X	U
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvogel		X	U
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel		X	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvogel	X	X	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvogel		X	G
Amphibien					
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Art vorhanden		X	S
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Art vorhanden	X		G
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Art vorhanden		X	U
Schmetterlinge					
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Art vorhanden		X	G
Libellen					
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Art vorhanden		X	S+

Erläuterung zu Tabelle 1:

EHZ (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region): **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht (- = Trend negativ, + = Trend positiv) - LANUV, Stand August 2020

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des 500 m-Umfeldes des Plangebietes werden lediglich für das ca. 470 m südlich gelegene FFH-Gebiet „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“ (DE-5105-301) Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht (Tab. 2).

Zwischen den FFH-Gebieten „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“ (DE-5105-301) und „Kerpener Bruch und Parrig“ (DE-5106-301), welche südlich der A 4 bzw. östlich der A 61 liegen, sind Wechselbeziehungen, insbesondere Flugrouten von Vögeln und Fledermäusen, denkbar. Die für die beiden FFH-Gebiete aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, welche Erhaltungsziele der Schutzgebiete darstellen sowie für die Gebiete bedeutende Vogelarten werden in Tabelle 2 wiedergegeben.

Tabelle 2: Bekannte Vorkommen von Anhang-II-Arten sowie von bedeutsamen Vogelarten in den beiden FFH-Gebieten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	DE-5106-301	DE-5105-301
Amphibien			
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>		X
Vögel			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	X	
Raubwürger*	<i>Lanius excubitor</i>	X	
Schwarzkehlchen*	<i>Saxicola rubicola</i>	X	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	X	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	X	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		X

Erläuterung zu Tabelle 2:

* = Arten die nicht für die Messtischblattquadranten 5006-3 Frechen und 5106-1 Kerpen gemeldet sind

Datenabfrage bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V.
 (Email vom 26.03.2020)

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor. Es wird jedoch auf die räumliche Nähe zu den FFH-Gebieten „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“ (DE-5105-301) und „Kerpener Bruch und Parrig“ (DE-5106-301) hingewiesen. Aufgrund der Biotopholzstruktur der hier vorhandenen Wälder ist nach Angaben der Biologischen Station von einem Vorkommen sensibler Fledermausarten auszugehen.

Für die FFH-Gebiete sowie angrenzende Gebiete sind u.a. Vorkommen folgender planungsrelevanter Vogelarten bekannt: Grauspecht, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mittelspecht, Mäusebussard, Schleiereule, Star, Rotmilan, Uhu, Waldkauz, Wespenbussard.

Neben den bereits aufgeführten Amphibienarten Gelbbauchunke und Springfrosch wird zudem auf ein Vorkommen des Kammmolchs und der Kreuzkröte in den FFH-Gebieten und im Umfeld hingewiesen.

Die Biologische Station weist zudem darauf hin, dass die Auswirkungen durch eine nächtliche Beleuchtung, Glasfassaden des Turms und die Auswirkungen für das Zugverhalten von Vögeln und Fledermäusen (Abendsegler und Rauhaufledermaus) betrachtet werden sollten.

Hinweise durch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum B-Plan-Verfahren

Die Untere Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreis (Stellungnahme vom 02.01.2020) weist in Bezug auf entstehende Beleuchtungen auf ein generelles Vorkommen von Zugvögeln, nachtaktiven Insekten und jagenden Fledermäusen hin.

Aus der Stellungnahme vom BUND Kreisgruppe Rhein-Erft-Kreis e.V. vom 17.12.2019 ergeben sich keine konkreten Hinweise für den Artenschutz.

Der NABU Kreisverband Rhein-Erft-Kreis e.V. weist in seiner Stellungnahme vom 19.12.2019 darauf hin, dass sich das Plangebiet im jährlichen Zugkorridor der Kraniche befindet und der Turm aufgrund seiner Höhe von 170 m ein generelles Hindernis für den Vogelflug darstellen wird. Zudem wird auf Flugbewegungen z.B. von Greifvögeln zwischen den nahe gelegenen FFH- hingewiesen.

4.1.2 Eingrenzung des Artenspektrums

Auf Grund von Habitatansprüchen lässt sich das mögliche Artenspektrum des Plangebietes eingrenzen. Als Datengrundlage werden hierbei die vom LANUV (2020a) bereitgestellten Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW, der von NWO und LANUV (2013) herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens sowie das Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN 2011) herangezogen. Zudem werden die Eindrücke der Geländebegehung berücksichtigt.

4.1.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt Laub- und Mischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Daneben kommt sie in parkartigen Landschaften und in Siedlungsnähe auch in Obstgärten und Parks vor. Die Ausbreitung erfolgt in zusammenhängenden Wald-/Strauchstrukturen, Freiflächen von mehreren hundert Metern gelten als dauerhaft unüberbrückbar. Wichtig ist zudem das Vorhandensein einer nahrungs- und deckungsreichen Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche, Bergahorn, Eibe, Kastanie) in einer möglichst gemischten Zusammensetzung. Die Blütenstände und Früchte sowie Insekten dienen als Nahrung (LANUV 2020a).

Im Plangebiet selbst ist kein geeigneter Lebensraum für die Haselmaus ausgebildet. Die im Westen angrenzende Brachfläche weist zwar prinzipiell geeignete Lebensraumstrukturen auf, durch die umgebenden Straßen und die Gewerbegebietsflächen ist sie allerdings sehr isoliert. Eine Einwandern aus den umgebenden Wäldern oder geeigneten Gehölzen entlang der Autobahnen ist entsprechend wenig wahrscheinlich.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen
--

nein

Fledermäuse

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Wald vorkommen und dort Baumhöhlen als Sommer- und z.T. auch Winterquartiere nutzen (= „Waldfledermäuse“) und Arten, die Gebäudequartiere im Siedlungsbereich aufsuchen (= „Gebäudefledermäuse“). Manche Arten beziehen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere (z.B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus). Sowohl Wald- als auch Gebäudefledermäuse nutzen zur Jagd eine Vielzahl von Habitaten wie u.a. Waldgebiete, Einzelbäume, Gärten Offenlandbereiche und Gewässer.

Für die relevanten Messtischblattquadranten bzw. das Umfeld sind insgesamt Vorkommen von 9 Fledermausarten, davon sieben Wald- (Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) und zwei Gebäudearten (Großes Mausohr, Zwergfledermaus) bekannt.

Im Jahresverlauf werden zum Schlafen, Paaren und Überwintern unterschiedliche Quartiere genutzt. Im Sommer finden sich die Fledermausweibchen in Wochenstubengesellschaften zusammen, in denen sie ihre Jungen aufziehen. Als Wochenstubenquartiere werden warme, zugluftfreie Verstecke (z.B. Wandverkleidungen, Mauernischen, Spalten, Ritzen, Hohlräume,

Dachböden, Höhlungen und Spalten in Bäumen, Nistkästen), die in der Regel mehrfach gewechselt werden, genutzt. Die Männchen verbringen den Sommer meist als Einzelgänger oder in kleinen Männchenkolonien. Ab Mitte September suchen die Männchen die Balzquartiere – Baumhöhlen entlang der Zugroute der Weibchen – auf, in denen die Paarung stattfindet. Häufig erfolgt diese auch in den Winterquartieren. Ab Mitte Oktober suchen männliche und weibliche Fledermäuse ihre gemeinsamen Winterquartiere auf. Als solche werden z.B. Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller genutzt. Diese müssen kühl und feucht, aber frostfrei sein. Zur Jagd werden u.a. strukturreiche Offenland- / Halboffenlandflächen, Parkanlagen, Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder und Straßenzüge aufgesucht (NABU o.J., DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG o.J., LANUV 2020a).

Im Plangebiet selbst sind keine Gehölze vorhanden, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Auch die Gehölze im nahen Umfeld (z.B. Brachfläche, Straßenbäume) sind relativ jung, so dass sie keine Eignung als Quartier haben. Bei den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes handelt es sich um moderne Industriebauten, deren Quartierseignung relativ gering erscheint.

Die angrenzende Brachfläche kann von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Das Plangebiet selbst bietet auf Grund der Versiegelung kein Nahrungspotenzial. Grundsätzlich ist ein Durchflug ziehender Fledermäuse (Abendsegler, Rauhaufledermaus) denkbar.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	ja
--	----

Amphibien

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke besiedelt naturnahe Flussauen, Schleddertäler, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als typische Pionierart ist sie dabei auf dynamische Prozesse in ihrem Lebensraum angewiesen. Sonnenexponierte, meist vegetationslose, fischfreie, oft nur temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren) werden als Laichgewässer genutzt. Typische Landlebensräume sind lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Die Gelbbauchunke überwintert in frostfreien Lückensystemen im Boden. Sowohl sommerliche Tagesverstecke als auch Winterquartiere liegen in der Regel in direkter Nachbarschaft der Laichgewässer (LANUV 2020a).

Das Plangebiet hat keine Eignung als Lebensraum. Auch für das nähere Umfeld liegen keine Hinweise auf mögliche Laichgewässer (z.B. regelmäßig wassergefüllte Fahrspuren) vor. Die angrenzende Brachfläche hat grundsätzlich eine Eignung als Landlebensraum, auf Grund der engen räumlichen Verknüpfung von Laichgewässern und Landhabitaten sowie der isolierten Lage kann eine Nutzung als solches jedoch ausgeschlossen werden. Eine Durchwanderung des Plangebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es nicht auf einem Wanderkorridor zwischen zwei Laichgewässern liegt.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	nein
--	------

Kammolch

Der Kammolch tritt traditionell in Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern in den Niederungslandschaften sowie in vegetationsreichen Stillgewässern in großen und feuchten Waldbereichen der Mittelgebirge auf. Sekundär werden zudem Kies-, Sand- und Tonabgrabungen und Steinbrüche besiedelt. Als Laichgewässer werden mind. 100 m² große, i.d.R. über 50 cm tiefe, selten austrocknende, sommerwarme, stehende Kleingewässer genutzt. Als Landlebensräume nutzt die Art feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Es werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt (LANUV 2020a).

Das Plangebiet hat keine Eignung als Lebensraum. Auch das nähere Umfeld erfüllt die Habitatanforderungen des Kammolchs nicht. Eine Durchwanderung des Plangebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es nicht auf einem Wanderkorridor zwischen zwei Laichgewässern liegt.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	nein
--	------

Kreuzkröte

Als Pionierart besiedelt die Kreuzkröte ursprünglich offene Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden. In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen (z.B. Braunkohle-, Kies- und Sandabgrabungen) konzentriert. Auch Industriebrachen, Berghalden und Großbautstellen werden besiedelt. Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfüthen, Lachen oder Heideweiher (LANUV 2020a).

Das Plangebiet hat keine Eignung als Lebensraum. Auch für das nähere Umfeld liegen keine Hinweise auf mögliche Laichgewässer (z.B. regelmäßig wassergefüllte Fahrspuren) vor. Die angrenzende Brachfläche hat grundsätzlich eine Eignung als Landlebensraum, auf Grund der engen räumlichen Verknüpfung von Laichgewässern und Landhabitaten sowie der isolierten Lage kann eine Nutzung als solches jedoch ausgeschlossen werden. Eine Durchwanderung des Plangebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es nicht auf einem Wanderkorridor zwischen zwei Laichgewässern liegt.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	nein
--	------

Springfrosch

Der Springfrosch kommt in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern, auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vor. Sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer fungieren als Laichgewässer. Als Winterverstecke dienen frostfreie Lückensysteme im Boden. Als Frühlaicher verbringen die Alttiere den größten Teil des Jahres im Landlebensraum, wobei sie sich bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen (LANUV 2020a).

Das Plangebiet hat keine Eignung als Lebensraum. Auch das nähere Umfeld erfüllt die Habitatanforderungen des Springfroschs nicht. Eine Durchwanderung des Plangebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es nicht auf einem Wanderkorridor zwischen zwei Laichgewässern liegt.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	nein
--	------

Wechselkröte

Die Wechselkröte ist eine typische Pionierart, die in NRW insbesondere auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht, aber auch in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vorkommt. Als Laichgewässer werden temporäre oder dauerhafte, meist vegetationsarme und fischfreie Gewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen (z.B. größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer) besiedelt. Sommerlebensräume sind offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden. Als Winterverstecke werden selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie Blockschutt- und Bergehalden genutzt (LANUV 2020a).

Das Plangebiet hat keine Eignung als Lebensraum. Auch für das nähere Umfeld liegen keine Hinweise auf mögliche Laichgewässer (z.B. regelmäßig wassergefüllte Fahrspuren) vor. Die angrenzende Brachfläche stellt kein typisches Landhabitat dar. Eine Durchwanderung des Plangebietes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es nicht auf einem Wanderkorridor zwischen zwei Laichgewässern liegt.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	nein
--	------

Schmetterlinge

Nachtkerzen-Schwärmer

Der Nachtkerzen-Schwärmer besiedelt sonnig-warme, feuchte Lebensräume wie feuchte Hochstauden an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsigen Röhrichte, Kies- und Schuttfleure. Als Sekundärstandorte besiedelt tritt die Art an Böschungen und Dämmen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen, verwilderten Gärten sowie neu entstandenen Brachflächen auf. Als Eiablagepflanzen dienen Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich (LANUV 2020a).

Im Plangebiet selber sind keine geeigneten Strukturen für die Art vorhanden. Die angrenzende und seit längerem bestehende Brachfläche weist einen insgesamt eher trockenen Charakter mit dichtem Bewuchs auf. Ein Auftreten des Nachtkerzen-Schwärmers kann jedoch bei individuellem Auftreten der Wirtspflanzen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	ja
--	----

Libellen

Grüne Flussjungfer

Die Grüne Flussjungfer tritt an langsam fließenden Bächen und Flüssen auf (LANUV 2020a).

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine geeigneten Strukturen für die Grüne Flussjungfer vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	nein
--	------

4.1.2.2 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet selbst eignet sich auf Grund seiner Nutzung als Parkplatz weder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, noch als Nahrungshabitat.

Für eine Vielzahl von planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund fehlender Habitats-elemente (z.B. Höhlen- oder Horstbäume, Gewässer, Agrar- und Heideflächen, (Au-)wälder und feuchte Niederungen, Gebäudenischen) auch für das nähere Umfeld Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden:

- Wald / alte Gehölzbestände bewohnende Arten
 Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol, Scharzspecht, Waldlaubsänger
- Wasservogelarten / an Gewässer gebundene Arten
 Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graureiher, Schwarzhalstaucher, Teichrohsänger, Wasserralle, Zwergtaucher
- Offenland bewohnende Arten
 Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wiesenpieper
- Halboffenland bewohnende Arten
 Feldsperling, Girlitz, Heideleche, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Raubwürger, Star, Turteltaube
- Gebäude bewohnende Arten
 Rauchschwalbe

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	nein
--	------

Nicht auszuschließen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl und Schwarzkehlchen sowie weiterer, nicht planungsrelevanter Vogelarten auf der westlich anschließenden, mit jungen Bäumen, Sträuchern und krautiger Vegetation bestandenen Brachfläche.

An den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes könnten sich Nester der Mehlschwalbe befinden.

Für Greifvögel (Baumfalke, Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard) und Eulen (Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Waldohreule) hat das Umfeld des Plangebietes keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Benötigte Strukturen wie Horst- und Höhlenbäume, Gebäudenischen etc. sind nicht vorhanden. Die Brachfläche ist für im Offenland jagende Arten auf Grund ihres relativ dichten Bewuchses als Jagdhabitat wenig geeignet. Arten, die auch in Bereichen mit höherer Vegetation jagen, könnten dort jagen. Da Greifvögel und Eulen einen großen Aktionsradius haben, können sie zudem das Plangebiet auf Transferflügen überqueren.

Zugvögel wie der Kranich oder Singvögel können das Plangebiet während der Zugzeit im Luftraum überqueren.

Vorkommen im Plangebiet bzw. auf angrenzenden Flächen bekannt / nicht auszuschließen	ja
--	----

4.1.2.3 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums

Resultierend aus der Datenrecherche sowie der im Plangebiet bzw. dessen Umfeld vorhandenen Habitatausstattung ist ein Vorkommen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten bekannt oder nicht auszuschließen. Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern die verschiedenen Arten durch Realisierung des Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 3: Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	mögliche Nutzung
Fledermäuse		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Zug
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Jagdhabitat (Brachfläche)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Jagdhabitat (Brachfläche)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Jagdhabitat (Brachfläche)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Zug
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jagdhabitat (Brachfläche)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Zug
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Jagdhabitat (Brachfläche)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdhabitat (Brachfläche)
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Lebensstätte (Brachfläche)
Vögel		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Lebensstätte (Brachfläche)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Lebensstätte (Brachfläche)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Lebensstätte (Brachfläche)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Transferflug
Kranich	<i>Grus grus</i>	Vogelzug
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Lebensstätte (umliegende Gebäude)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Transferflug
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Lebensstätte (Brachfläche)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Transferflug
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Transferflug
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Transferflug
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Jagdhabitat (Brachfläche), Transferflug
Zugvögel allgemein		Vogelzug
Nicht planungsrelevante Arten allgemein		Lebensstätte (Brachfläche), Vogelzug

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den in Tabelle 3 aufgelisteten Arten unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

4.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Durch die Bebauung des aktuell als Parkplatz genutzten Plangebietes sowie die Anlage der privaten Grünfläche kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eines Nahrungshabitates von Fledermäusen.

Die geplante Beleuchtung des Turms kann negative Auswirkungen auf die Jagdaktivitäten von Fledermäusen auf der angrenzenden Brachfläche sowie ziehende Fledermäuse haben.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich
---	--------------

4.2.2 Schmetterlinge

Nachtkerzen-Schwärmer

Durch die Bebauung des aktuell als Parkplatz genutzten Plangebietes sowie die Anlage der privaten Grünfläche kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzen-Schwärmers. Die Ruderalfläche als mögliche Lebensstätte wird durch das Vorhaben nicht berührt. Somit können die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Verlustes bzw. der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sicher ausgeschlossen werden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen in dem Maße, dass es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (erhebliche Störung) und damit zur Erfüllung des im § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG formulierten Verbotes kommt, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.2.3 Vögel

Durch die Bebauung des aktuell als Parkplatz genutzten Plangebietes kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eines Nahrungshabitats.

Die geplante 10 m breite Grünfläche sorgt für eine Abschirmung des Turmfußes und der daran angrenzenden Bereiche von der benachbarten Brachfläche. Vom Betrieb des Turms ausgehende, akustische und optische Beunruhigungen von im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Arten, die deutlich über die bereits bestehenden Belastungen durch das Gewerbegebiet und die Straßenbeleuchtung hinausgehen und sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken, sind nicht zu erwarten.

Durch die geplante Beleuchtung des Turms kann es zu nächtlichem Anflug von durchziehenden Vögeln (v.a. Singvögel, ggf. Kraniche) kommen.

An den verglasten Elementen im oberen Bereich des Turms kann es zur Kollision überfliegender Vögel (z.B. Zugvögel, zwischen den FFH-Gebieten oder sonstigen Bereichen hin- und herfliegender Greifvögel und Eulen) kommen. Außerdem kann der Turm ein generelles Hin-

dernis für den Vogelflug darstellen. An den verglasten Elementen am Turmfuß sowie am Nebengebäude kann es zur Kollision von Vögeln kommen, die im Umfeld (v.a. geplante Grünfläche, Brachfläche) brüten.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

erforderlich

4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Vorhabenrealisierung zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommt:

Fledermäuse:

Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Potenzielle Brutvögel nahes Umfeld:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Mehlschwalbe, Schwarzkehlchen, „Allerweltsarten“ (z.B. Rotkehlchen, Amsel)

Greifvögel:

Baumfalke, Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard

Eulen:

Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Waldohreule

Zugvögel:

allgemein (v.a. Singvögel), Kranich

Die genannten Arten sind demnach einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) zu unterziehen.

Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene europäisch geschützten Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. ein Risikomanagement einzubeziehen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

5.1 Betroffenheit der Arten

5.1.1 Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Fledermäuse wird aufgrund der vergleichbaren Habitatansprüche der einzelnen Fledermausarten nicht Art-für-Art, sondern gemeinschaftlich abgeprüft.

Baumquartiere sind weder im Plangebiet noch in dessen nahem Umfeld vorhanden. Nicht auszuschließen sind Gebäudequartiere im Umfeld (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), obgleich die modernen Industriebauten nur eine geringe Eignung aufweisen.

Die angrenzende Brachfläche kann von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Das Plangebiet selbst bietet auf Grund der Nutzung als PKW-Stellfläche kein Nahrungspotenzial. Grundsätzlich ist ein Durchflug ziehender Fledermäuse (v.a. Abendsegler, Rauhautfledermaus) denkbar.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Fledermausquartieren. Entsprechend kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Die Beleuchtung des Turms kann je nach Lichtspektrum, Helligkeit, Abstrahlwinkel und Leuchtpunkthöhe eine Lockwirkung auf lichttolerante Fledermausarten verursachen (VOIGT et al 2019, BFN o.J.). Grundsätzlich könnte es bei Anlockung von Fledermäusen zu Kollisionen mit PKW und LKW kommen. Da die angrenzenden Straßen jedoch schon heute beleuchtet werden und auf den Parkplatzflächen von einer geringen Fahrgeschwindigkeit auszugehen ist, ist eine signifikante Zunahme des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Auf Grund der Fähigkeit der Echoortung wird bisweilen davon ausgegangen, dass Fledermäuse senkrechte Elemente in der Landschaft erkennen und diese umfliegen können. Zwar konnten GREIF et al. (2017) nachweisen, dass glatte Oberflächen Ultraschalllaute von der sich nähernden Fledermaus wegreflektieren, insgesamt ist diese Thematik jedoch wenig erforscht und konkrete Handlungsempfehlungen lassen sich nicht ableiten. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse am partiell verglasten Rheinlandturm und dessen Nebengebäude lässt sich wissenschaftlich nicht ausreichend belegen.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingte Störungen jagender oder durchfliegender Fledermäuse sowie möglicher Fledermausvorkommen im Umfeld des Bauvorhabens sind nur von kurzer Dauer und entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten. Eine erhebliche Störung und daraus resultierend eine baubedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der einzelnen Fledermausarten kann daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen resultierend aus der Nutzung des Areals werden ebenfalls nicht erwartet.

Nicht auszuschließen sind Störungen durch die vorgesehene Beleuchtung des Rheinturms sowie Lampen in dessen Umfeld. So können beispielsweise lichttolerante Arten von dem Anlockungseffekt auf Insekten profitieren, während lichtscheue Arten den von der Beleuchtung beeinflussten Bereich meiden und möglicherweise die Orientierung verlieren. In dunkleren Bereichen im Umfeld könnte das Angebot an Insekten verringert und dadurch das Nahrungsangebot für lichtscheue Arten limitiert werden (VOIGT et al 2019). Auch Auswirkungen auf ziehende Fledermäuse sind möglich (VOIGT et al. 2017), wenngleich die Datenlage hierzu relativ schlecht ist. Erhebliche Störungen, die die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Fledermauspopulationen der einzelnen Arten erheblich verringern, lassen sich aus fachlicher Sicht nicht ableiten. Durch die Lage im Gewerbegebiet sind das Plangebiet und dessen Umfeld bereits vorbelastet. Bedeutsame Quartiere im nahen Umfeld sind nicht bekannt, zudem handelt es sich weder um ein essentielles Nahrungshabitat noch um eine besondere Vernetzungsstruktur. Dennoch sollten Störungen von Fledermäusen soweit möglich vermieden werden, was mittels eines, unter Einbeziehung fledermauskundlicher Belange aufgestellten, Beleuchtungskonzeptes (*Maßnahme V2*) sowie einer tierfreundlichen Beleuchtung im Umfeld des Turmes (*Maßnahme V 1*) gewährleistet werden kann.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Fledermausquartieren. Auch essentielle Habitatelemente sind nicht betroffen (s.o.). Durch das vorgesehene Beleuchtungskonzept wird die Beeinträchtigung nicht essentieller Habitatelemente reduziert. Zudem wird das Plangebiet durch die geplanten Grünstrukturen aufgewertet.

5.1.2 Zugvögel

allgemein (v.a. Singvögel), Kranich

Die artenschutzrechtliche Beurteilung von Zugvögeln, die das Plangebiet während des Frühjahrs- und / oder Herbstzuges passieren, wird nicht Art-für-Art, sondern gemeinschaftlich abgeprüft. In der Regel wird das Rheinland in einem Breitfrontzug gequert. Konkrete Hinweise auf eine Konzentration des Vogelzugs im Umfeld des Plangebietes gibt es nicht.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Rast- oder Überwinterungsgebieten. Entsprechend kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.

Eine Gefahrenquelle für tagsüber ziehende Arten stellen die Glasflächen am Rheinturm dar. Glasflächen werden von Vögeln auf Grund deren Transparenz (die Landschaft wird hinter der Scheibe wahrgenommen und eine Durchflugmöglichkeit impliziert) sowie wegen Spiegelungen (die Landschaft spiegelt sich und dem Vogel wird eine Durchflugmöglichkeit impliziert) häufig nicht wahrgenommen und haben einen wesentlichen Anteil an der Mortalität von Vögeln

(SCHMID et al. 2012). Im Hinblick auf Zugvögel sind die Glasflächen auf den oberen Ebenen relevant. Da es sich um gewölbte Glasflächen handelt, spielt die Reflexion der Glasflächen eine bedeutendere Rolle als die mögliche Durchsicht. Die Bereiche hinter den Glasflächen sind durch die Wölbung schwerer erkennbar, die umliegende Landschaft kann aber dennoch reflektiert werden. Bei der obersten Plattform wird eine Durchsicht zusätzlich erschwert, da hier in der Mitte des Turms eine Tribüne geplant ist. Stark spiegelnde Gläser könnten bei tagsüber ziehenden Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko verursachen, wenngleich es sich beim Rheinlandturm um ein schmales Hindernis mit einem, auf die Gesamtgröße bezogenen und im Vergleich zu Hochhäusern relativ geringen Glasanteil handelt. Inwiefern es dabei zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit zur Auslösung des Verletzungs- und Tötungsverbot kommen kann, ist auf Grund fehlender Erfahrungen im Hinblick auf Turmbauten schwer einzuschätzen. Durch eine vogelfreundliche Gestaltung der Glasflächen (*Maßnahme V3*) kann jedoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden.

Eine weitere Gefahrenquelle – in diesem Fall für nachts ziehende Arten – stellt die geplante Beleuchtung des Rheinlandturms dar. Das Licht kann einen Anlockeffekt auslösen und dazu führen, dass Zugvögel vom Kurs abkommen, angelockt werden, am Bauwerk erschöpft zu Boden gehen und ggf. verenden oder mit diesem kollidieren. Schlechtwetterlagen und Nebel verstärken den Effekt, da sich Vögel in Situationen schlechter Sicht am Licht orientieren (SCHMIDT et al. 2012, HAUPT 2009). Problematisch sind sowohl diffuse Lichtglocken über Städten als auch punktuelle starke Lichtquellen wie beispielsweise am Post-Tower in Bonn mit einer hohen Anlockungs- und Irritationswirkung oder an einer beleuchtete Burgruine in Hessen, an der 2000 Kraniche notlandeten (HAUPT 2013, HORMANN 1998). Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Beleuchtung zu vermeiden, wird ein gesondertes Beleuchtungskonzept erarbeitet, das die artenschutzrechtlichen Belange aufgreift (*Maßnahme V2*).

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen während der Bauphase sowie durch die Nutzung des Areals werden nicht erwartet.

Wie bereits ausgeführt, sind Störungen durch Licht und ein dadurch ggf. erhöhtes Tötungsrisiko sowie eine allgemeine Beeinträchtigung des Vogelzugs im Hinblick auf Zugvögel nicht auszuschließen. Erhebliche Störungen, die die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen der einzelnen Arten erheblich verringern, lassen sich aus fachlicher Sicht jedoch nicht ableiten.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Rast- oder Überwinterungsgebieten.

5.1.3 Potenzielle Brutvögel im nahen Umfeld

Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Mehlschwalbe, Schwarzkehlchen, „Allerweltsarten“ (z.B. Rotkehlchen, Amsel)

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der potenziellen Brutvögel im nahen Umfeld wird nicht Art-für-Art, sondern gemeinschaftlich abgeprüft.

Das Plangebiet hat in seinem aktuellen Zustand für keine der genannten Arten eine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Nicht auszuschließen sind jedoch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl und

Schwarzkehlchen sowie weiterer, nicht planungsrelevanter Vogelarten auf der westlich anschließenden, mit jungen Bäumen, Sträuchern und krautiger Vegetation bestandenen Brachfläche. An den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes könnten sich Nester der Mehlschwalbe befinden.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten. Entsprechend kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.

An den am Turmfuß und am Nebengebäude vorgesehenen Glasflächen könnte es insbesondere durch die Nähe zu den Gehölzen und möglichen Spiegeleffekten zu Kollisionen kommen (siehe Kapitel 5.1.2). Durch eine vogelfreundliche Gestaltung der Glasflächen (*Maßnahme V3*) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingte Störungen von im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Arten sind nur von kurzer Dauer und entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten. Eine erhebliche Störung und daraus resultierend eine baubedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der einzelnen Vogelarten kann daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Die geplante 10 m breite Grünfläche sorgt für eine Abschirmung des Turmfußes und der daran angrenzenden Bereiche von der benachbarten Brachfläche. Vom Betrieb des Turms ausgehende, akustische und optische Beunruhigungen von im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Arten, die deutlich über die bereits bestehenden Belastungen durch das Gewerbegebiet und die Straßenbeleuchtung hinausgehen und sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auswirken, sind nicht zu erwarten. Durch das im Hinblick auf Fledermäuse und Zugvögel vorgesehene Beleuchtungskonzept (*Maßnahme V2*) können Störungen von Brutvögeln im Umfeld des Plangebietes verringert werden.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten.

5.1.4 Greifvögel und Eulen

Baumfalke, Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard, Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Waldohreule

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Greifvögel und Eulen, die im weiteren Umfeld des Plangebietes möglicherweise brüten, wird nicht Art-für-Art, sondern gemeinschaftlich abgeprüft.

Das Plangebiet selbst hat in seinem aktuellen Zustand für keine der genannten Arten eine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Allerdings könnte es von Individuen, die zwischen den FFH-Gebieten oder sonstigen Bereichen hin- und herfliegen oder solchen, die auf der benachbarten Brachfläche jagen, gequert werden.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten. Entsprechend kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.

Eine Gefahrenquelle stellen die Glasflächen am Rheinlandturm dar (siehe Kapitel 5.1.2). Auch wenn es sich beim Rheinlandturm um ein schmales Hindernis mit einem auf die Gesamtgröße im Vergleich zu Hochhäusern relativ geringen Glasanteil handelt, besteht das Risiko von Kollisionen an den Glasflächen, insbesondere im oberen Bereich. Inwiefern es dabei zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und damit zur Auslösung des Verletzungs- und Tötungsverbotes kommen kann, ist auf Grund fehlender Erfahrungswerte im Hinblick auf Turmbauten schwer einzuschätzen. Durch eine vogelfreundliche Gestaltung der Glasflächen (*Maßnahme V3*) kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden.

Die Beleuchtung des Rheinlandturms ist für die tagaktiven Greifvögel weniger relevant. Die weitestgehend nachtaktiven Eulen könnten jedoch ähnlich wie Zugvögel (siehe Kapitel 5.1.2) durch die Beleuchtung irritiert werden und ggf. mit dem Turm kollidieren (SCHMIDT et al. 2012). Allerdings bezieht sich die hierzu verfügbare Literatur stets auf Zugvögel, eine durch Lichteinfluss verursachte Kollision von Eulen lässt sich wissenschaftlich nicht herleiten. Dennoch können durch das im Hinblick auf Fledermäuse und Zugvögel vorgesehene Beleuchtungskonzept (*Maßnahme V2*) negative Auswirkungen auf Eulen und weitere Vogelarten verringert werden.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen während der Bauphase sowie durch die Nutzung des Areals werden nicht erwartet.

Wie bereits erwähnt, sind Störungen durch Licht im Hinblick auf jagende Eulen grundsätzlich denkbar, lassen sich anhand von Literatur allerdings nicht belegen. Erhebliche Störungen, die die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen der einzelnen Arten erheblich verringern, lassen sich aus fachlicher Sicht nicht ableiten. Durch die Lage im Gewerbegebiet sind das Plangebiet und dessen Umfeld bereits vorbelastet. Durch das im Hinblick auf Fledermäuse und Zugvögel vorgesehene Beleuchtungskonzept (*Maßnahme V2*) können Störungen von Eulen und weiteren Vogelarten verringert werden.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Im artenschutzrechtlichen Kontext umfasst der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ einerseits klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) und andererseits die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen), die der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Maßnahme V1 – Tierfreundliche Beleuchtung

Um optische Störwirkungen für jagende Fledermäuse zu vermindern, sind für die Baustellenbeleuchtung sowie die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sind sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten zu optimieren. Es sind ausschließlich geschlossene Leuchten zu verwenden, so dass keine Insekten, die ihrerseits Fledermäuse anlocken, in die Leuchten gelangen. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist zu vermeiden.

Maßnahme V2 – Erarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes

Um von der geplanten Beleuchtung des Rheinlandturms ausgehende, optische Störwirkungen für Vögel und Fledermäuse und daraus resultierende Aspekte wie Orientierungslosigkeit und Kollision zu vermindern, ist für das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren ein Beleuchtungskonzept zu erstellen. Darin sind relevante Faktoren wie Beleuchtungsstärke, mögliche Dimm-/Abschaltzeiten (Nachtstunden, Schlechtwetterereignisse, Zugzeiten) etc. festzulegen.

Maßnahme V3 – Vogelfreundliche Gestaltung der Glasflächen

Grundsätzlich sind die Gebäude so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt.

An den großflächigen Glasflächen am Turmfuß sowie am Nebengebäude sind Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten) anzubringen, die von Vögeln wahrnehmbar sind. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen.

Für die Außenverglasung auf den Ebenen ab 84 m Höhe (Ebenen 2 - 4) ist Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung zu verwenden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen. Sollte dennoch im künftigen Betrieb festgestellt werden, dass es zu einer erhöhten Kollision von Vögeln an den Glasflächen des Turms kommt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises weitere Maßnahmen zu planen.

Maßnahme V4 – Terminierung Rodungs- und Fällarbeiten / Baufeldräumung

Für notwendige Rodungs- und Fällarbeiten ist grundsätzlich der § 39 Abs. 5 BNatSchG [Allgemeiner Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.] zu beachten. Sonstige Arbeiten zur Baufeldräumung erfolgen ebenfalls außerhalb des genannten Schutzzeitraums. Es muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln.

6 Literatur und Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN o.J.): Nichtstoffliche Einwirkungen – Licht. In: FFH-VP Info. Auzurufen unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,4,2> (28.10.2020)
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus> (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).
- DIETZ & KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- GEDION, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GREIF, ZSEBÖK, SCHMIEDER & SIEMERS (2017): Acoustic mirrors as sensory traps for bats. Science, Vol. 357, Issue 6355, pp. 1045-1047
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Zugvögel. In: HELD, HÖLKER & JESSEL (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- HAUPT (2009): Der leuchtende macht das Licht an! – Zu den Auswirkungen leuchtender Hochhäuser auf den nächtlichen Vogelzug am Beispiel des „Post-Towers“ in Bonn. Charadrius 45, Heft 1, 1-19.
- HORMANN (1998): Notlandung von Kranichen in Ulrichstein. Flieg und Flatter. Neues aus der Vogelschutzswarte, Ausgabe 3: 3
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW 2019): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Gefährdung von Vögeln durch Kollisionen an Glasscheiben.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW 2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2020b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/24061.html> (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.
- SCHMID, DOPPLER, HEYNEN & RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SKIBA (2009): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, Die Neue Brehm-Bücherei Band 648, Verlags KG Wolf, Magdeburg.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten
- VOIGT, AZAM, DEKKER, FERGUSON, FRITZE, GAZARYAN, HÖLKER, JONES, LEADER, LEWANZIK, LIMPENS, MATHEWS, RYDELL, SCHOFIELD, SPOELSTRA, ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VOIGT, ROELEKE, MARGGRAF & PETERSONS (2017): Migratory bats respond to artificial green light with positive phototaxis. PLoS ONE 12: e0177748.

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Fledermäuse

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Zugvögel

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Brutvögel

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) – Greifvögel und Eulen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Stadt Kerpen – BP SI 381 "Rheinland-Turm K1"
Plan-/Vorhabenträger (Name): Bernd Pieroth Antragstellung (Datum): November 2020

Am Europakreisel im Gewerbegebiet Europarc in Kerpen-Sindorf ist die Errichtung eines 170 m hohen Holzturms als Freizeitattraktion und weit sichtbare Landmarke vorgesehen. Im Umfeld sollen ein Gastronomiebereich, Stellplätze sowie Grünflächen entstehen. Da die Fläche zur Zeit als Parkplatz genutzt wird, geht durch das Vorhaben kein Lebensraum verloren. Nicht auszuschließen sind jedoch negative Beeinträchtigungen (v.a. Irritation, Kollision) durch die Beleuchtung des Turmes und dessen Umfeld sowie Glasfassaden am Turm und dessen Nebengebäude. Dies betrifft Fledermäuse, Zugvögel, potenzielle Brutvögel im Umfeld sowie Greifvögel und Eulen auf Transferflügen bzw. auf der Jagd. Erhebliche Störungen resultierend aus Bautätigkeiten oder der Nutzung des Areals werden nicht erwartet. (Weitere Angaben s. Artenschutzbeitrag, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2020)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">5106-1 Kerpen / 5006-3 Frechen</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zugvögel		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">5106-1 Kerpen / 5006-3 Frechen</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Brutvögel (nahes Umfeld)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;">5106-1 Kerpen / 5006-3 Frechen</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Das Plangebiet hat in seinem aktuellen Zustand keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Nicht auszuschließen sind jedoch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl und Schwarzkehlchen sowie weiterer, nicht planungsrelevanter Vogelarten auf der westlich anschließenden, mit jungen Bäumen, Sträuchern und krautiger Vegetation bestandenen Brachfläche. An den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes könnten sich Nester der Mehlschwalbe befinden. Erhebliche Störungen sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Nicht auszuschließen sind Kollisionen an den geplanten Glasfassaden am Turmfuß sowie am Nebengebäude.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>-V2: Erarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes -V3: Vogelfreundliche Gestaltung der Glasflächen</p> <p>(detaillierte Angaben s. Artenschutzbeitrag, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2020)</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen kann sowohl eine Verletzung oder Tötung als auch eine Störung von Individuen verhindert bzw. minimiert werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Greifvögel und Eulen		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: 0.8em;">5106-1 Kerpen / 5006-3 Frechen</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).